

Wie stärken wir die Jugendarbeit?

Kommunale Pflichtaufgaben in Zeiten knapper Ressourcen

Focus: Sind Bedarfe objektivierbar? Wie messen wir den Bedarf für kommunale Jugendarbeit?

Julia Schötz

ZBFS- Bayerisches Landesjugendamt, Jugendhilfeplanung



Kurzer Einstieg

Welche Ziele verfolgt Jugendhilfeplanung (JHP) in deiner Region?

Wie ist das Zusammenspiel zwischen KoJa und JHP?



kurzer Input zu Jugendhilfeplanung



Gesamt- und Planungsverantwortung (§79 SGB VIII)

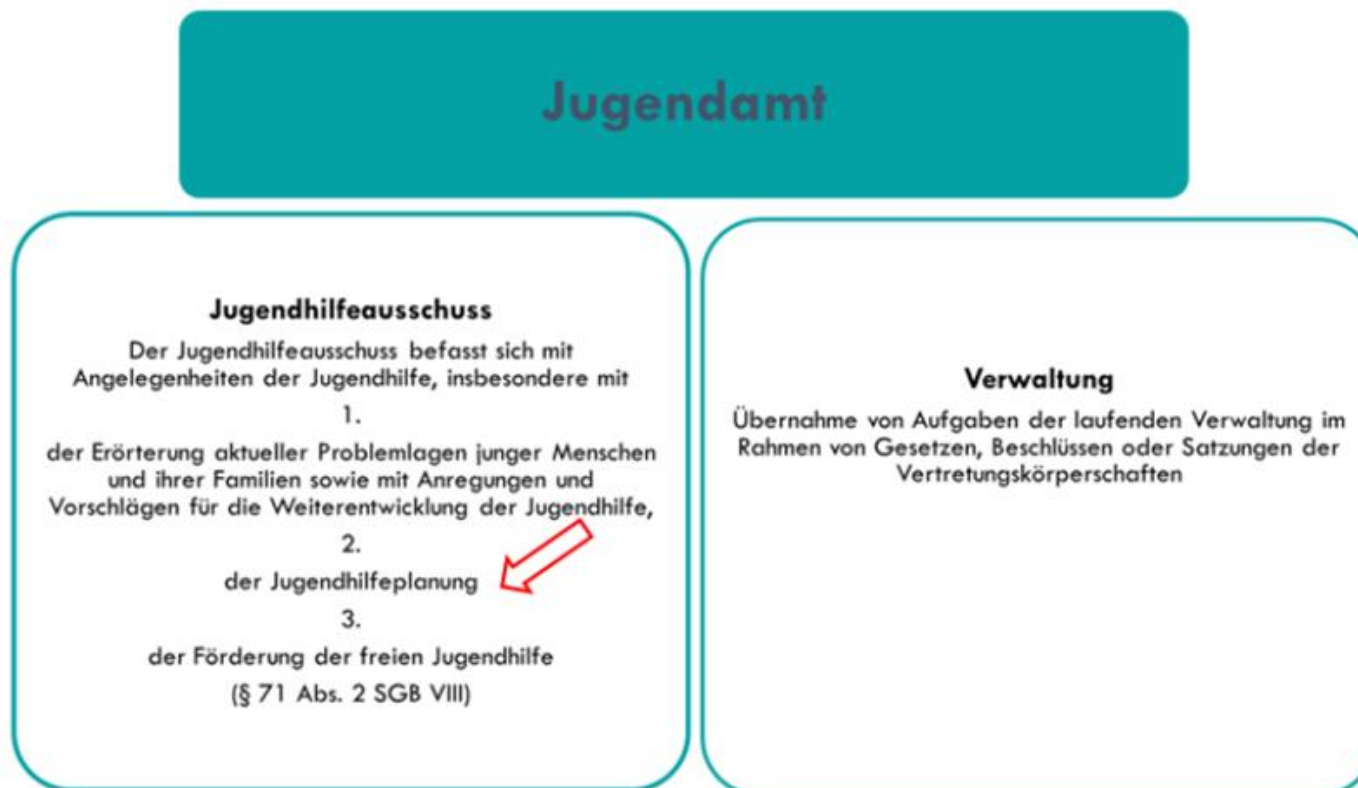
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass (...)

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen (...) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; (...)
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

→ Jugendhilfeplanung (kurz: JHP) ist hierfür steuerungsunterstützendes Instrument und in § 80 SGB VIII definierte Pflichtaufgabe

Gesamt- und Planungsverantwortung (§79 SGB VIII)



Gesetzlicher Auftrag Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den **Bestand** an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den **Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten** für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs **notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen**; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst **wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot** von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes **Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist**,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. (...)

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen **darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen**.



Gesetzlicher Auftrag – Zusammenfassung (§§ 79-81 SGB VIII)

- Planungsauftrag zu einem wirksamen, vielfältigen, inklusiven und abgestimmten Angebot
- Sozialraum- und Lebensweltorientierung
- Partizipation und Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien
- Qualitätsgewährleistung, Trägerbeteiligung und strukturelle Zusammenarbeit
- Abstimmung von örtlichen und überörtlichen Planungsprozessen



Exkurs: Schnittstelle zu den kreisangehörigen Gemeinden

Im eigenen Wirkungskreis (s. Art.7 BAYGO) **sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind**, insbesondere Einrichtungen (...) der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe (...)

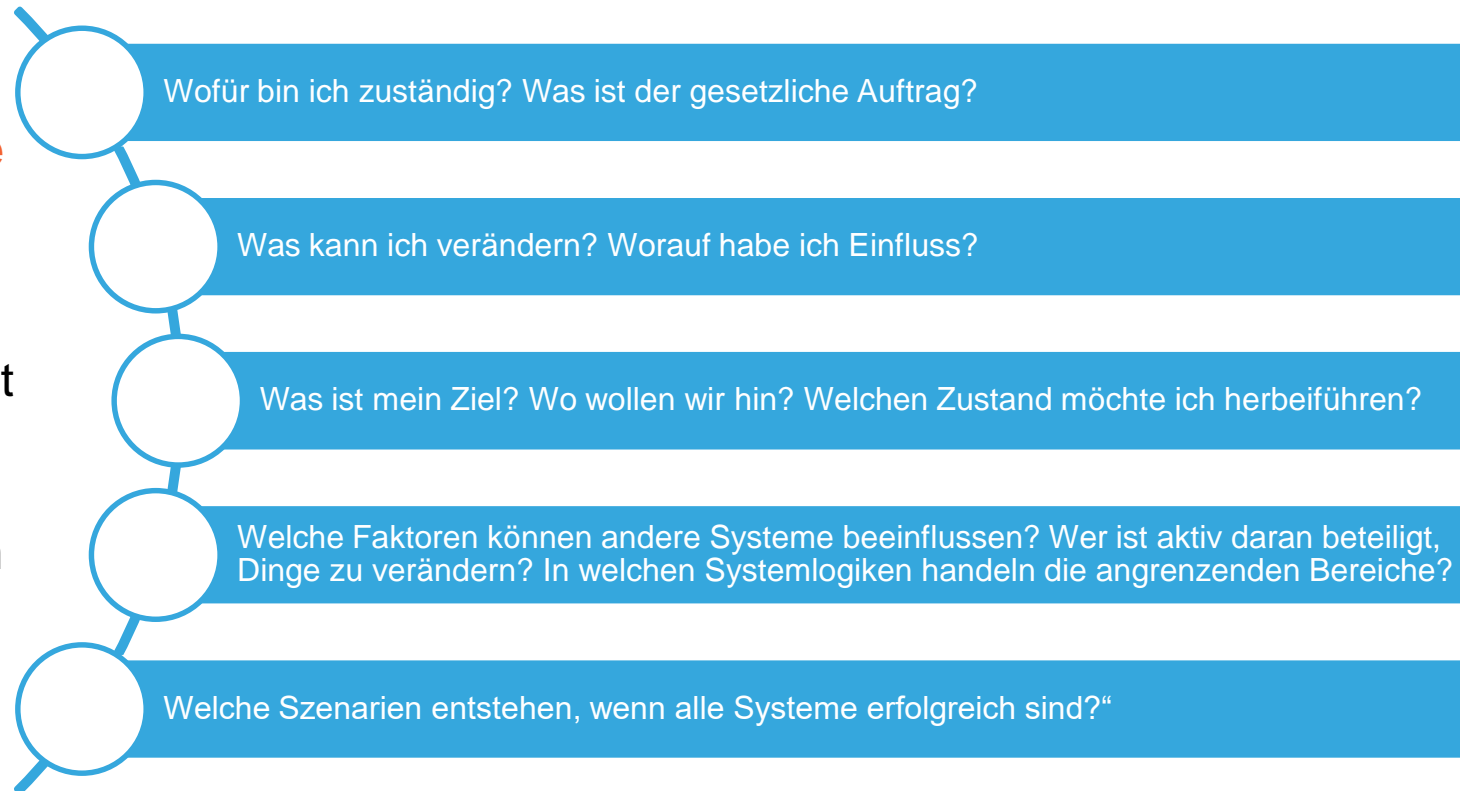
Kreisangehörige Gemeinden haben die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit **die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen** (vgl. Art. 30 AGSG)

Die Gesamtverantwortung bleibt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
→ **Beratungs- und Unterstützungsfunktion**

Jugendhilfeplanung nach § 80 (iVm §§ 79, 81) SGB VIII gesetzliche Pflicht und strategische Aufgabe

Jugendhilfeplanung braucht strategische Ziele

Entscheidend ist, ins
Handeln zu kommen.
Die Planungsfrage darf nicht
nur lauten:
„Was war, wie müssen wir
darauf reagieren?“, sondern
vielmehr:



Jugendhilfeplanung bedeutet nicht, Bestehendes zu dokumentieren oder darauf zu reagieren, sondern Zukunft aktiv zu gestalten – mit klaren Zielbildern, abgestimmten Maßnahmen und einem gemeinsamen Planungsverständnis.



Sind Bedarfe objektivierbar?

Wie messen wir den Bedarf für kommunale Jugendarbeit?

Jugendhilfeplanung nach § 80 (iVm §§ 79, 81) SGB VIII Sind Bedarfe objektivierbar?

Informationsquellen

- ◆ Bevölkerungsstrukturdaten
- ◆ Sozialstrukturdaten
- ◆ Infrastrukturdaten
- ◆ Leistungsstrukturdaten
- ◆ Interventionsdaten
- ◆ Kostenstrukturdaten

Methoden der Datenerhebung

- ◆ Quantitative Datenerhebung
- ◆ Qualitative Datenerhebung
- ◆ Sozialräumliche Analyse
- ◆ Einbindung anderer Planungsbereiche
- ◆ Partizipative Erhebung

Fundierte Entscheidungen benötigen qualitativ hochwertige Datengrundlagen, denn eine kompetente Datenbasierung (...) dient dazu, die Datenbasis in reflexive Kommunikation einzubinden. (vgl. Merchel 2016: 81)

Jugendhilfeplanung nach § 80 (iVm §§ 79, 81) SGB VIII Sind Bedarfe objektivierbar?

Datenbasierung unterstützt dabei:

- ◆ Ressourcen effizient einzusetzen
- ◆ Maßnahmen gezielt anzupassen
- ◆ die Wirksamkeit und Qualität von Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen
- ◆ Zielgruppen und deren Perspektiven und spezifische Bedürfnisse zu erfassen
- ◆ Lebenslagen junger Menschen und Familien differenziert und regionalisiert abzubilden
- ◆ die Debatte über Ziele und Inhalte auf eine objektive und nachvollziehbare Basis zu gründen
- ◆ Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Legitimation politischer Entscheidungen zu erhöhen
- ◆ Transparenz zu fördern

ABER: Bedürfnis vs. Bedarf

Bedarf entsteht aus der politischen und fachlichen „Verarbeitung von Bedürfnissen“ – aus der Eingrenzung von Bedürfnissen auf das für politisch erforderlich und gleichzeitig für machbar Gehaltene. (vgl. Handbuch Jugendhilfeplanung, Jordan/Schone)

Objektiverbare Bedarfe sind deshalb

- Ergebnis politischer und fachlicher Diskussion und Beschlussfassung
- Im eigenen Wirkungskreis auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst (Maßanzug)

Jugendhilfeplanung nach § 80 (iVm §§ 79, 81) SGB VIII Wie messen wir den Bedarf für kommunale Jugendarbeit?

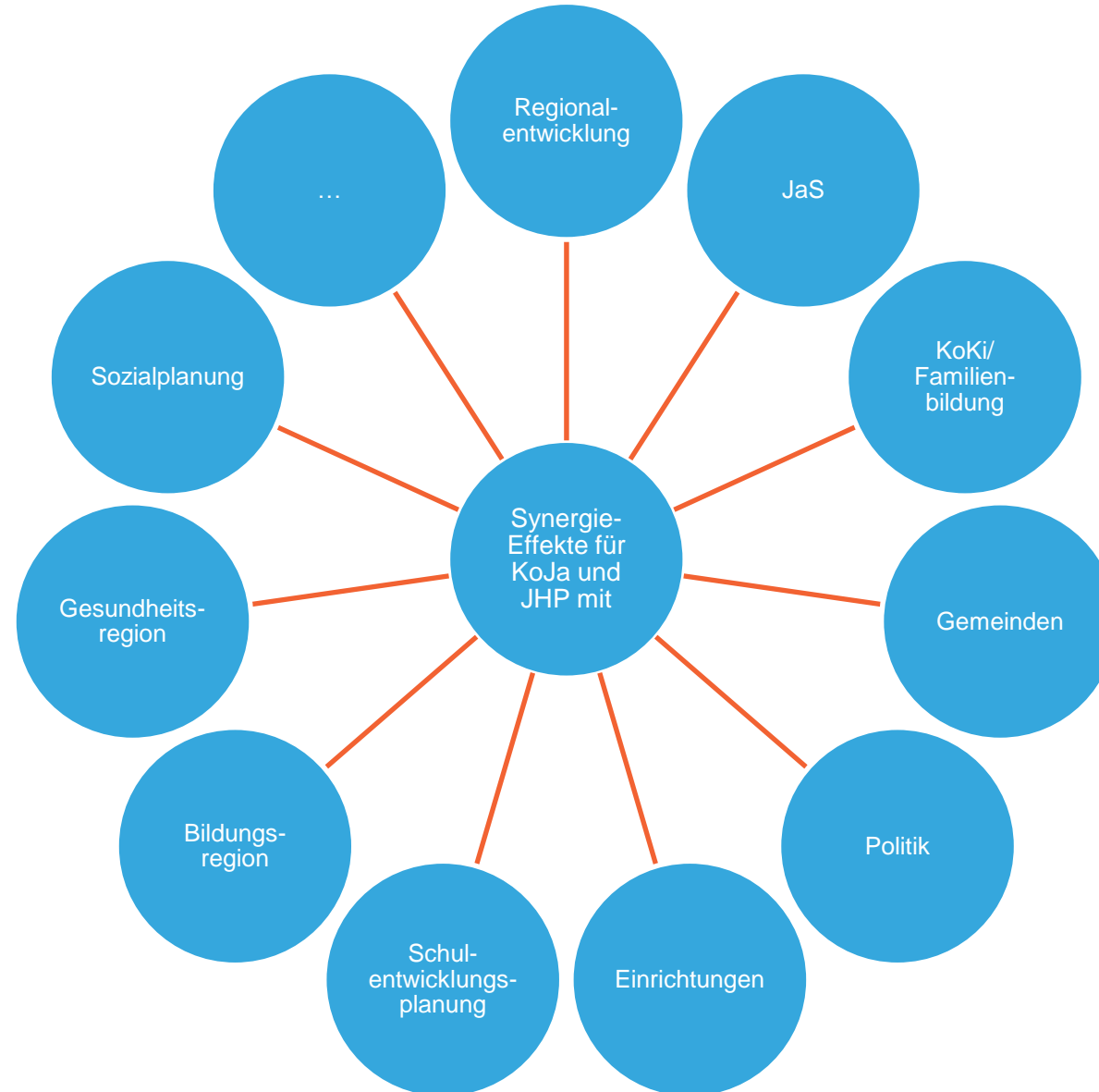
- 96 Landkreise und kreisfreie Städte
- 96 unterschiedliche Strukturen, Möglichkeiten, Ressourcen
- 96 Planungswege

Empfehlung:

- fachlicher Diskurs und politisch legitimierte Zielsetzungen
- Wirkungsdialog
- Integrierter Planungsansatz / Synergien in Zeiten knapper Ressourcen
- Standards für Kommunale Jugendarbeit / Gemeindejugendarbeit / Positionspapier jugendgerechte Kommune/ etc. als Matrix für die Diskussion nutzen



**Integrierter Planungsansatz:
mögliche Synergie-Effekte mit**



Strukturen entstehen nicht von allein. Sie entstehen, wenn wir sie gestalten – im Dialog, im Miteinander und mit einem klaren Blick auf die Bedarfe junger Menschen.

Erfahrungsaustausch

Wie wird die politische Gestaltungsaufgabe bei euch gelebt?

Welche Ressourcen sind verfügbar?

Welche Strategien entstehen im Kontext knapper Ressourcen?

Welche guten Beispiele kennt ihr?



Kurzer Werbeblock zum Schluss

Seminar am Institut für Jugendarbeit Gauting:

Jugendhilfeplanung strategisch in der Kommunalpolitik nutzen

Termin 24. – 26.06.2026

Vielen Dank für die Diskussion 😊